

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Kreis : \_\_\_\_\_

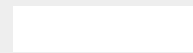
Gemarkung : \_\_\_\_\_

Gemeinde : \_\_\_\_\_

## Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ÖbVI Tino Flessa

Anschrift des Amtssitzes des ÖbVI:  
Oelsnitzer Landstraße 147  
08527 Plauen

## Geschäftszeichen (wird vom ÖbVI ausgefüllt)



### 1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

### 2 Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer :

Name, Vorname:

Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: \_\_\_\_\_

### 3 Beantragte Katastervermessung

- Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
- Aufnahme von Gebäuden
- Grenzwiederherstellung
- Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
- Aufnahme der Nutzung von Flurstücken
- Sicherung von Grenzmarken
- Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung
- \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig

### 3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

#### Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Flurstücksteil	Verwendungszweck	Trennstück
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

#### Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
  - Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
  - Neuer Grenzverlauf entsprechend Ihrer beigefügten Skizze
  - Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)
- Im Falle von Trennstücken, die im unbeplanten Außenbereich liegen, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und eine Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar aufweisen:  
Es wird beantragt, auf die Bestimmung der Flurstücksgrenzen der Trennstücke nach § 15 Absatz 2 Satz 1 SächsVermKatGDVO zu verzichten.

### 3.2 Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3.3 Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

### 3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück(e)	Kategorie			Streckenlänge in Meter	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

### 3.5 Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

### 3.6 Sicherung von Grenzmarken

Die zu sichernden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

### 3.7 Nachholung der Abmarkung oder erneute Abmarkung

Die betreffenden Grenzmarken ergeben sich aus der beiliegenden Darstellung.

### 3.8 Sonstige Katastervermessung

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise zu einem Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Kostenschuldner

#### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer :

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

\_\_\_\_\_  
Telefon privat <sup>1)</sup>:

\_\_\_\_\_  
Telefon dienstlich <sup>1)</sup>:

\_\_\_\_\_  
Telefax privat <sup>1)</sup>:

\_\_\_\_\_  
Telefax dienstlich <sup>1)</sup>:

\_\_\_\_\_  
E-Mail <sup>1)</sup>:

#### 8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Antragsteller (Eigentümer oder Bevollmächtigter)

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig